



Allgemeine Einkaufsbedingungen der INNOWELD-Metallverarbeitung Gesellschaft m.b.H.

1. Geltungsbereich und ausschließliche Geltung

- a) Sofern wir nicht schriftlich etwas anderes erklären, gelten für alle Verträge, die wir als Käufer oder (Werk)Besteller abschließen, ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB).
- b) Davon abweichende Regelungen, insbesondere Einkaufsbedingungen und Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern, gelten nur dann, wenn wir sie ausdrücklich und schriftlich vor Vertragsabschluss bestätigt haben. Wir sind nicht verpflichtet, Vertragsformblättern oder Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern zu widersprechen, und zwar auch dann nicht, wenn in diesen Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung für den Geschäftsabschluss genannt ist.
- c) Die Annahme der Bestellung gilt als Anerkennung der AEB. Die AEB sind jederzeit auf unserer Internetpräsenz unter <http://www.innoweld.at/general-terms-and-conditions/> abrufbar. Auf ausdrückliche Nachfrage werden diese auch an den Geschäftspartner ausgehändigt. Diese AEB gelten sowohl für das vorliegende Geschäft, als auch für alle zukünftigen Geschäftsfälle, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

2. Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten gemäß DSGVO Art.6 Abs. (1) lit b zur Vertragserfüllung oder vorvertraglicher Maßnahmen verarbeiten und an von uns mit der Durchführung des Auftrages beauftragte Dritte übermitteln, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist.

3. Bestellunterlagen

Die unseren Anfragen oder Bestellungen beigefügten Zeichnungen, Pläne, Entwürfe, Daten, Musterstücke, Modelle und Proben bleiben unser Eigentum und dürfen ohne schriftliche Genehmigung nicht anderweitig verwendet werden. Sie sind uns mit den Angeboten bzw. nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben. Unsere Bestellung sowie alle darauf bezogenen Angaben und Unterlagen ist unser Geschäftsgeheimnis und dürfen weder an Dritte weitergegeben, noch zu anderen Zwecken als zur Ausführung der Bestellung verwendet werden. Die Benützung unserer Anfragen oder Bestellungen zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

4. Vertragsabschluss

- a) Für die Ausarbeitung von Angeboten und Angebotsunterlagen (Pläne, Berechnungen, technische Spezifikationen etc.) leisten wir keine Vergütung. Mit der Annahme unserer Bestellung erklärt der Annehmende, dass er über alle zur Ausführung der Bestellung erforderlichen Angaben, Daten, Beschreibungen, Pläne, technische Spezifikationen und ausreichende Kenntnis der örtlichen Verhältnisse sowie aller erforderlichen Befähigungen und behördlichen Bewilligungen verfügt. Ferner ist der Vertragspartner, soweit es sich bei der Bestellung um die Erteilung eines Werkauftrags handelt, verpflichtet, auf eigene Kosten eine umfassende Überprüfung der beigestellten Pläne und des Bau- bzw. Montagegrundes auf dessen Eignung hin vorzunehmen. Dies umfasst auch die Verpflichtung, nach allenfalls vorliegenden, versteckten Mängeln zu forschen. Weist er hierfür nicht die erforderliche Sachkenntnis auf, so hat er auf eigene Kosten Sachverständige beizuziehen. Bei Werkverträgen verpflichtet sich der Vertragspartner ferner, uns diejenigen Kosten bekannt zu geben, die im Falle des Unterbleibens der Werkausführung ersparte. Diesbezüglich verzichtet er darauf, sich auf allenfalls Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zu berufen.
- b) Nur schriftlich erteilte und ausdrücklich als solche bezeichnete Bestellungen sind rechtsverbindlich.

5. Annahmefrist

Unsere Bestellung ist in der hierfür gesetzten Frist anzunehmen. Wurde keine Frist bestimmt, ist nur die sofortige Annahme rechtzeitig. Für die Rechtzeitigkeit der Annahme ist deren Eingang in unserem Haus maßgebend, auch wenn uns die rechtzeitige Absendung avisiert wurde. Wir sind berechtigt, auch eine verspätete Annahme als rechtzeitig zu erklären. Bis zur Annahme unserer Bestellung sind wir jederzeit berechtigt, diese zurückzuziehen.

6. Lieferung

a) Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners frei an den von uns angegebenen Bestimmungsort, wenn ein solcher nicht bezeichnet wurde, frei Haus. Im vereinbarten Preis sind sämtliche Kosten für Verpackung, Versand, Transport und Versicherung inbegriffen. Wird für Emballagen ein gesondertes Entgelt vereinbart, sind wir berechtigt, diese unter Abzug des vollen Entgeltes unfrei an den Vertragspartner zurückzusenden.

b) Beinhaltet die vereinbarte Leistung die Herstellung eines Werkes oder die Lieferung mit Montage, sind im vereinbarten Entgelt sämtliche damit verbundenen Kosten einschließlich des Probebetriebes, insbesondere auch für Reise und Aufenthalt von Monteuren, Beistellung der erforderlichen Geräte, Maschinen und Werkzeuge, benötigte Energie, Sicherheitsvorkehrungen und Versicherung, enthalten. Nimmt der Vertragspartner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit unser Personal oder unsere Einrichtungen in Anspruch, sind hierfür die von uns an Letztverbraucher verrechenbaren Regiesätze jeweils sofort nach Fakturierung zu bezahlen.

c) Bei Speditions-, Fracht- und Lagergeschäften haftet unser Vertragspartner nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für alle uns gegenüber verursachten vermögensrechtlichen Nachteile. Eine Beschränkung dieser Haftung durch allgemeine Speditions-, Fracht- und Lagerbedingungen oder Handelsbrauch findet nicht statt. Dies gilt sowohl für den Grund, die Höhe wie auch das Erlöschen unserer Schadenersatzansprüche.

d) Soweit dies für den Vertragspartner zumutbar oder branchenüblich ist, behalten wir uns Änderungen der Leistung auch nach Vertragsabschluss vor. Die mit dem Vertragspartner vereinbarte Vergütung ändert sich in diesem Fall automatisch entsprechend dem zusätzlichen oder ersparten Aufwand des Vertragspartners.

7. Liefertermine und Lieferverzug

a) Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Lieferfristen laufen ab Zugang der Bestellung. Die Lieferungen sind zu den vereinbarten Lieferterminen/Lieferfristen fällig; und zwar auch dann, wenn bei Lohnarbeiten nicht von vornherein das Gesamte von uns beizustellende Material übermittelt wurde und der Beginn der Arbeiten dadurch nicht unmöglich wurde. Für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins ist bei Waren der Eingang bei uns und bei Leistungen der Tag der Arbeitsbeendigung maßgebend. Wurde kein Liefertermin oder eine Lieferfrist vereinbart, wird die Lieferung drei Werktage ab Vertragsabschluss fällig.

b) Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich und schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer einer allfälligen Verzögerung zu benachrichtigen, sobald für ihn erkennbar ist, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

c) Gerät unser Vertragspartner mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit ganz oder teilweise in Verzug, können wir auf Erfüllung bestehen oder ohne Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Wir sind auch bei teilbarer Leistung berechtigt, den Rücktritt bezüglich der gesamten vertragsgegenständlichen Leistungen zu erklären. In jedem Falle haben wir Anspruch auf Ersatz des uns verursachten Schadens einschließlich entgangenen Gewinnes.

d) Zudem sind wir unbeschadet unserer Ansprüche gemäß Punkt 6.c) berechtigt, ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 1 % pro angefangenem Verzugstag, insgesamt jedoch höchstens 50 % des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen. Die Geltendmachung tatsächlich entstandener Schäden (Punkt 6.c)) bleibt vorbehalten, eine Anrechnung der Vertragsstrafe findet nicht statt. Zudem verlängert sich unser Zahlungsziel für jede angefangene Verzugswoche um 4 Wochen.

8. Übernahme

a) Wir haben Anspruch auf vollständige Lieferung bzw. Herstellung des Werkes bzw. betriebsbereite Montage und sind berechtigt, Teillieferungen bzw. Teilleistungen zurückzuweisen.

b) Eine Lieferung bzw. Leistung gilt erst dann als erbracht, wenn uns auch alle vereinbarten oder üblicherweise vorausgesetzten Urkunden (Rechnungen, Frachtdokumente, Ursprungszeugnisse, Garantiebriefe, technische Dokumentationen, Bedienungsanleitungen usw.) übergeben wurden.

c) Die Übernahme erfolgt am vereinbarten Bestimmungsort, wurde ein solcher nicht festgesetzt, in unserem Haus. Wurde unserem Vertragspartner bekannt gemacht, dass der Gegenstand der Leistung weiterverrechnet wird, sind wir berechtigt, diesen erst an seinem endgültigen Bestimmungsort zu übernehmen. Im Zweifel erfolgt die Übernahme erst mit Inbetriebnahme des Leistungsgegenstandes. Der Probetrieb gilt nicht als Inbetriebnahme.

d) Bis zur erfolgten Übernahme trägt unser Vertragspartner die Gefahr. Die Ausfolgung einer Empfangsbestätigung gilt nur als Bestätigung des Wareneingangs, nicht aber als Bestätigung der ordnungsgemäßen Erfüllung.

9. Überprüfung

Die quantitative oder qualitative Überprüfung der Lieferung bzw. Leistung erfolgt erst nach Übernahme, auch wenn wir bereits den Eingang bestätigt oder Zahlung geleistet haben. Ergeben sich Hinweise auf Mängel, die im normalen Geschäftsbetrieb nicht ausreichend geprüft und festgestellt werden können, sind wir berechtigt, auf Kosten unseres Vertragspartners die Untersuchung durch Sachverständige zu veranlassen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns in Ansehung von Honoraransprüchen von zu diesem Zweck beigezogenen Sachverständigen schad- und klaglos zu halten.

10. Gewährleistung

a) Mängel werden wir dem Vertragspartner ohne unnötigen Aufschub schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Der Vertragspartner verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige. Die Anwendung der §§ 377, 378 UGB wird somit ausgeschlossen. Die Empfangsbestätigung ist nicht als Anerkennung der Mängelfreiheit der Ware zu werten. Für den Fall, dass sich bei Stichproben Mängel zeigen, stehen uns die Gewährleistungsrechte für die gesamte Lieferung zu.

b) Das Wahlrecht zwischen Verbesserung und Austausch steht in jedem Falle uns zu. Ist zu verbessern, gilt die Verbesserung nach dem erfolglosen ersten Verbesserungsversuch als gescheitert.

c) Die Gewährleistungsfrist beginnt bei vollständiger und mängelfreier Leistung mit abgeschlossener Überprüfung gemäß Punkt 8. zu laufen. Im Übrigen gelten für die Gewährleistung die gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Gewährleistungsfrist stets vier Jahre beträgt. Dies mit der Maßgabe, dass die Gewährleistungsfrist im Falle des Weiterverkaufs der gelieferten Ware oder ihrer Verwendung bei der Herstellung von unseren Produkten erst in dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem die Gewährleistungsfrist für unser mit der Ware ausgestattetes Produkt gegenüber unserem Abnehmer läuft.

d) Bei unvollständiger oder mangelhafter Leistung beginnt die Frist erst mit dem Nachtrag des fehlenden bzw. erfolgreicher, vollständiger und nachgeprüfter Mängelbehebung zu laufen.

e) Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Verbesserung innerhalb, einer von uns gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, wurde die Nacherfüllung vom Vertragspartner zu Unrecht verweigert, ist sie fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (jedenfalls bei Gefahr im Verzug), sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartner und unbeschadet der Gewährleistungsverpflichtung des Vertragspartners selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Gefahr ist insbesondere dann in Verzug, wenn der Nachtrag des Fehlenden oder die Mängelbehebung zur Erfüllung unserer gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten gegenüber Dritten sofort zu erfolgen haben.

11. Verjährungsfristen/Haftung

Es gelten die gesetzlichen Regelungen. Eine Verkürzung der Verjährungsfristen ist ausgeschlossen und unwirksam. Ebenso ein Haftungsausschluss und/oder eine Haftungsbegrenzung jedweder Art.

12. Schutzrechte

a) Der Vertragspartner erklärt, dass die Ware bzw. das Werk weder ganz noch teilweise im Eigentum Dritter steht sowie dass an Ware und Werk keine Pfandrechte bestehen. Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass wir die Ware bzw. das Werk ohne Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter (Urheber-, Patent-, Marken-, Muster-, Namens-, Lizenzrechte) unbeschränkt verarbeiten, gebrauchen und veräußern können.

b) Er verpflichtet sich, uns sowie unsere Vertragspartner bezüglich der Inanspruchnahme aus solchen Schutzrechten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

c) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken, es sei denn, dies ist für den Vertragspartner mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden.

13. Schadenersatz

Soweit wir Anspruch auf Schadenersatz haben, umfasst dieser auch alle durch das ersatzpflichtige Verhalten verursachten Nachteile, die wir Dritten zu ersetzen haben.

14. Rechtliche und technische Normen

Unser Vertragspartner erklärt, dass er nach allen hierfür in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Vorschriften berechtigt ist, die vertragsgegenständliche Leistung gewerbsmäßig zu erbringen. Er leistet Gewähr, dass die von ihm zu erbringende Leistung allen in Betracht kommenden nationalen und internationalen Vorschriften, behördlichen Vorschriften und technischen Normen entspricht. Sowohl Lieferscheine wie Rechnungen haben unbedingt unsere vollständigen Bestelldaten (insbesondere Bestellnummer und Kennwort) zu enthalten.

15. Rechnungslegung

Rechnung und Lieferschein sind bei Inlandsbezügen je zweifach an uns zu senden. Bei zu verzollenden Sendungen sind zwei Rechnungskopien sowie eine Warenverkehrsbescheinigung beizulegen und auf der Paketkarte bzw. dem Frachtbrief zu vermerken. Die Originalrechnung ist zweifach an unsere Geschäftsadresse in Müzzuschlag-Hönigsberg zu richten.

16. Zahlung

a) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Das vereinbarte Entgelt wird erst nach vollständiger und mängelfreier Leistung fällig. Das Zahlungsziel beträgt 60 Tage nach erfolgter Überprüfung gemäß Punkt 8. Erfolgt die Zahlung innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Überprüfung nach Punkt 8., gilt ein Skonto von 3 % auf den Rechnungsbetrag als vereinbart. Die Zahlung ist in österreichischer Währung auf verkehrsübliche Art und Weise (Postanweisung, Banküberweisung, Scheck, Wechsel) zu leisten. Zahlungstag ist der Tag der Aufgabe der Postanweisung, des Überweisungsauftrages bzw. der Ausstellung und Versendung des Schecks oder Wechsels. Sämtliche Kosten des Geldverkehrs gehen zu Lasten des Empfängers. Dieser trägt auch die Gefahr einer Verzögerung der übermittelten Zahlung.

4

b) Wir sind berechtigt, eine Zahlung zurückzubehalten, solange uns in Ansehung des Lieferungsgegenstands oder aber auch eines davon unterschiedlichen Gegenstandes unerfüllte Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder Bereicherungsansprüche zustehen. Aus dem gleichen Grund sind wir berechtigt, vereinbarte und fällige Akontozahlungen bis zu vollständigen Erbringung der vertragsmäßigen Leistung zurückzubehalten; dies ferner, wenn zu besorgen ist, dass unser Vertragspartner nicht in der Lage sein wird, den Vertrag zu erfüllen. Mit einer solchen Zurückbehaltung geht kein Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen einher. Allenfalls günstigere Rechte unsererseits nach § 369 UGB werden durch diesen Punkt nicht berührt.

c) Wir sind jederzeit berechtigt, Ansprüche, die uns gegen den Vertragspartner aus welchem Grund auch immer zustehen, gegen dessen Entgeltforderung aufzurechnen.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit seinen Ansprüchen gegen unsere Forderungen aufzurechnen, gleich aus welchem Grund.

17. Abtretung

Eine Abtretung der gegen uns bestehenden Forderungen des Vertragspartners ist gegenüber uns nur wirksam, wenn diese Abtretung uns zuvor schriftlich angezeigt wurde und wir schriftlich unser Einverständnis hierüber erklärt haben.

18. Erfüllungsort

Erfüllungsort der Lieferung bzw. Leistung ist der vereinbarte Bestimmungsort, im Zweifel unser Sitz in Mürrzuschlag-Hönigsberg, Erfüllungsort der Zahlung ist Mürrzuschlag-Hönigsberg.

19. Schlussbestimmungen

a) Der Vertragspartner darf den Auftrag oder Teile des Auftrages nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung unsererseits an Dritte weitergeben. Die Beauftragung von Subunternehmern bedarf unserer ausdrücklichen Einwilligung.

b) Wird über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder unterbleibt die Eröffnung eines solchen mangels kostendeckendem Vermögen, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

20. Recht und Gerichtsstand; salvatorische Klausel

a) Auf das Vertragsverhältnis sowie auf mittelbar oder unmittelbar damit im Zusammenhang stehende Ansprüche ist österreichisches Sachrecht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden

b) Für sämtliche sich aus diesem Vertrag und allen folgenden Verträgen zwischen uns und dem Vertragspartner mittelbar oder unmittelbar ergebende Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des für A-8680 Mürrzuschlag sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Der Vertragspartner bestätigt den Abschluss einer mündlich getroffenen Gerichtsstandsvereinbarung mit diesem Inhalt.

c) Sofern einzelne Klauseln dieser AEB rechtsunwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche zu treffen, die der unwirksamen Regelung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

5